

## **Die fehlenden rechtlichen Grundlagen des Pandemiemanagements**

### **Werner Boxler, Lausanne, Ko-Präsident der Freunde der Verfassung**

Das Management der Pandemie durch den Bundesrat ruhte in der ersten Phase vom 16. März bis zum 19. Juni auf Art. 7 des Epidemiengesetzes EpG: «Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen.»<sup>1</sup>

Woraus eine «ausserordentliche Lage» besteht, darauf gibt das Gesetz keine Antwort. Aber die Botschaft zur Revision des Epidemiengesetzes vom 3. Dezember 2010 erklärt auf S. 363 unmissverständlich, dass es sich um eine «Worst Case Pandemie (Spanische Grippe 1918)» handeln muss.<sup>2</sup> An dieser Krankheit starben nach Angaben des Bundesamtes für Statistik damals 25'000 Personen.<sup>3</sup>

Man mag dem Bundesrat zugute halten, dass die Computermodelle in der Frühphase der Pandemie eine echtes Schreckensszenario an die Wand malten. Gemäss Richard Neher, Professor für Computermodelle von biologischen Prozessen am Biozentrum der Universität Basel, hätte man im März im günstigsten Fall mit 3700 Covid-Opfern bis Ende Juni und 5300 bis Ende August rechnen müssen.<sup>4</sup> Das ist zwar immer noch weit unter einem worst case-Szenario wie in der Spanischen Grippe. Aber bereits sein mittleres Szenario rechnete mit 50'000 Todesfällen, sein schlimmstes mit 100'000 Todesfällen bis Ende Juni. Aktuell stehen wir offiziell bei 1787 Covid-19-Todesfällen (5.10.2020)

Die Wissenschaftler hätten den Bundesrat aber ausdrücklich darauf aufmerksam machen müssen, dass sich das Bild zu Beginn einer Beobachtung immer extremer als die Realität präsentiert, und zwar aufgrund eines Zusammenhangs der in der Statistik als Bayes Theorem bekannt ist.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

<sup>2</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle.assetdetail.6467464.html>

<sup>4</sup> <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/auch-das-beste-szenario-sieht-schlecht-aus-in-der-schweiz-ist-mit-3700-todesfaellen-in-drei-monaten-zu-rechnen-137235303>

<sup>5</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Satz\\_von\\_Bayes](https://de.wikipedia.org/wiki/Satz_von_Bayes)

Umso wichtiger wäre gewesen, dass sich der Bundesrat im Verlauf der Pandemie an die von ihm selber auf Seite 434 der Botschaft formulierten Grundsätze gehalten hätte. Es heisst dort:

«Die Möglichkeiten staatlichen Handelns zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten werden unter anderem begrenzt durch grundlegende Prinzipien staatlichen Handelns. Zu nennen sind dabei insbesondere die Respektierung der Grundrechte (etwa bei Massnahmen gegenüber Personen), das Legalitätsprinzip, das Subsidiaritätsprinzip, das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Wirtschaftlichkeitsprinzip.»

Oder auf Seite 441: «Die Verhältnismässigkeit der Massnahmen ist daher entscheidend und muss immer auch im Einzelfall geprüft werden, wenn konkrete Massnahmen gegen Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit durch übertragbare Krankheiten ergriffen werden.»

Seite 444: «Auch ... wird bei den jeweiligen Massnahmen zur Bekämpfung einzelner Epidemien im Rahmen des Vollzugs eine sorgfältige Prüfung der Verhältnismässigkeit im Einzelfall notwendig sein.»

Ich glaube, es herrscht weitgehende Übereinstimmung, dass diese regelmässige und sorgfältige Prüfung der Verhältnismässigkeit – übrigens ein Verfassungsgrundsatz höherer Ordnung – nicht stattgefunden hat. Dies hat nicht nur zu verstecktem und offenem Unmut in der Bevölkerung geführt, sondern auch die Marschrichtung in der «besonderen Lage» nach Art. 6 EpG bestimmt, die seit dem 19. Juni gilt.

Es heisst dort:

«Eine besondere Lage liegt vor, wenn:

a. die ordentlichen Vollzugsorgane nicht in der Lage sind, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, und eine der folgenden Gefahren besteht:

1. eine erhöhte Ansteckungs- und Ausbreitungsgefahr,
2. eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit,
3. schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft oder auf andere Lebensbereiche»

Dazu ist festzustellen:

- Die ordentlichen Vollzugsorgane des Gesundheitswesens sind absolut in der Lage, die bestehende übertragbare Krankheit (Covid-19) zu bekämpfen. Von einer Überlastung des Gesundheitswesens kann seit Monaten keine Rede mehr sein.

- Eine erhöhte Ansteckungs- und Ausbreitungsgefahr besteht aufgrund der Hospitalisationen und Todesfälle nicht. Sie wird nur noch durch erhöhte Anwendung des PCR-Tests suggeriert, der aber keine tatsächlichen Infektionen feststellt, sondern nur ein langlebiges Virenbruchstück, das noch messbar bleibt, wenn das Virus längst verschwunden ist.
- Eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit besteht nicht mehr.
- Schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft gehen vielmehr auf die getroffenen Massnahmen zurück als auf Covid-19.

Die inkorrekte Anwendung der geltenden Gesetze und Rechtsnormen hat viele Menschen verunsichert und zum Teil auf die Strasse getrieben. Nachdem das Parlament die Chance einer Korrektur weder in der Sondersession noch bei der Behandlung des Covid-19-Gesetzes ergriffen hat, sehen die Freunde der Verfassung den einzigen Weg in der Anwendung der Volksrechte. Das Referendum gegen das Covid-19-Gesetz ist dabei nur der erste Schritt.

Werner Boxler  
wboxler@hotmail.com